

HAUS- UND BADEORDNUNG

für die Benutzung der WarendorfBÄDER der Stadtwerke Warendorf (Hallen- und Freibad Warendorf)



I. Allgemeines

- Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sind der Vereins- bzw. Übungsleiter, beim Schulschwimmen die aufsichtführenden Lehrpersonen für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.
- Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können der Bäder verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 14 d werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung gegenüberstehen.
- Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden.
- Die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken ist nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.
- Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Geschäftsleitung entgegen.
- Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

II. Öffnungszeiten, Preise

- Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss sowie die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt geben. Bei einer missbräuchlichen Verwendung von Eintrittskarten wird das Bäderpersonal vom Besucher den doppelten Einzeleintritt als Strafe nachverlangen bzw. die personenbezogene Zeitkarte einziehen.
- Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder der Öffnungszeiten oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung. Störungen im Badbetrieb rechtfertigen keine Schadenersatzforderung. Eine Entschädigung wird nicht gewährt für eingezogene oder nicht ausgenutzte Karten bzw. wenn das Bad während der Öffnungszeiten aus Gründen, die der Betreiber nicht zu vertreten hat ganz oder teilweise geschlossen wird.
- Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückerstattet. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.
- Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

III. Zutritt

- Die Benutzung der Bäder steht während der Öffnungszeiten im Rahmen dieser Haus- und Badeordnung grundsätzlich jedermann frei.
- Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden. Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- Kinder unter 7 Jahren dürfen sich in den Bädern nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder von ihnen schriftlich beauftragten Aufsichtspersonen, die mindestens 16 Jahre alt sein müssen, aufhalten. Kinder unter 14 Jahren, die die Bäder ohne volljährige Aufsichtsperson besuchen, müssen die Bäder um 18.00 Uhr verlassen.
- Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen bzw. Alkohol, Drogen oder andere berauschende Mittel bei sich haben,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden.
- Der Besuch der Bäder in Gruppen, Schulklassen oder durch wassersporttreibende Vereine ist nur mit besonderer Genehmigung des Badbetreibers gestattet. Eine Gruppe hat das Bad gemeinsam zu betreten und wieder zu verlassen.
- Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Bades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie
 - Garderobenschrankechlüssel
 - Wertschrankechlüssel
 - Leihgegenstände, wie Schwimmbrillen, Tauchringe etc. so verwahren, dass ein Verlust vermieden werden kann. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast. Bei Verlust eines Schlüssels ist pauschal ein Betrag in Höhe von 15,00 € fällig, im Übrigen ist der Anschaffungspreis zu zahlen.
- Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teilen davon einschränken.

IV. Benutzung der Bäder

- In den Bädern besteht während der Öffnungszeiten keine Zeitbegrenzung. Der letzte Einlass wird in den Bädern 45 Minuten vor Ende der Badezeit gewährt; die Badezeit endet 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten. Die Bäder sind zum Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- Zum Aus- und Ankleiden dienen die dazu bestimmten Umkleidekabinen und Gemeinschaftsumkleiden. Die Kleidung ist in den Garderobenschränken aufzubewahren. Die Garderobenschranke sind vom Badegast nach Einwurf einer Münze selbst zu verschließen. Den Schlüssel des benutzten Garderobenschranke hat der Badegast während der Badezeit bei sich zu behalten. Die Garderobenschranke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss steht es dem Badbetreiber zu, alle Garderobenschranke bzw. Wertfächer zu öffnen und zu räumen. Die Inhalte werden als Fundsachen behandelt.
- Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten durch den Badegast oder deren Begleitperson zu reinigen.
- Der Aufenthalt im Becken und im Nassbereich der Bäder ist nur mit Badebekleidung gestattet. **Aus hygienischen Gründen ist das Tragen von Unterwäsche statt oder mit der Badebekleidung nicht gestattet.**
- Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o.ä. ist nicht erlaubt. Die Duschzeit ist aus ökologischen Gründen auf 5 Minuten begrenzt.
- Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Badegast hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Badebecken bzw. das Untertauchen anderer sowie das Unterschwimmen und der Aufenthalt im Sprungbereich bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.

- Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- Schwimmerbecken** inkl. Sprungbereich dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Der Aufenthalt im Schwimmerbereich ist für **Nichtschwimmer** auch mit Schwimmhilfen oder mit Begleitung eines/einer Schwimmer/in **nicht gestattet**. Nichtschwimmer dürfen sich nur in den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens aufhalten. Die Benutzung von Rutschen sowie anderer Turn- und Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten sowie Schwimmhilfen) ist nur mit Zustimmung durch das Aufsichtspersonal gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Musikgeräte wie MP3 Geräte auch mit Zertifizierung dürfen im Wasser nicht genutzt werden.
- Bei Tauchversuchen über einen längeren Zeitraum (Streckentauchen) ist das Aufsichtspersonal vorher zu informieren.
- Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt und wie Fundsachen behandelt.

V. Verhalten im Bad

- Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- Das Rauchen ist in den Hallenbädern nicht erlaubt und im Freibad nur auf den Liegewiesen sowie auf der Terrasse des Kiosks gestattet.
- Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken und Rauschmitteln ist untersagt. Auf der Terrasse des Kiosks dürfen selbst mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- Die Schwimmbecken dürfen nicht nach der Einnahme von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln genutzt werden.
- Zerbrechliche Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen in die Bäder nicht mitgebracht werden.
- Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, es sei denn sie werden mit einem Kopfhörer betrieben. Weitere Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bäderpersonal.
- Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für werbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren der vorherigen Genehmigung der Geschäftsleitung sowie der jeweiligen Badegäste.

VI. Haftung

- Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf.
- Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeinrichtung, soweit dies nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sache durch Dritte.
- Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes bei der Benutzung eines Garderobenschranke und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- Bei schuldhaftem Verlust der gem. § 3 Abs. 7 vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

a) Garderobenschrankechlüssel	15,00 €
b) Wertfachschlüssel	15,00 €

Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

VII. Schwimmunterricht

Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen. Die Erteilung von Schwimmunterricht durch Badegäste ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

VIII. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden.

IX. Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Badeordnung für die Benutzung der Bäder der Stadtwerke Warendorf vom 01.05.2015 außer Kraft.

Stadtwerke Warendorf GmbH
Die Geschäftsführung

Warendorf, den 01. Mai 2018